

Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Friedrichsruhe. Sie besteht aus den Ortsteilen Friedrichsruhe Hof, Friedrichsruhe Dorf, Frauenmark, Goldenbow, Neu Ruthenbeck und Ruthenbeck.
- (2) Die Gemeinde Friedrichsruhe führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE FRIEDRICHSRUHE“.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten mindestens 1 Mal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegen stehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anträge und Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Vertretungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Zu den Aufgabengebieten des Hauptausschusses gehören:
 - Personal und Organisationsfragen
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100 bis 1.000,00 €.

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann nach Notwendigkeit zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig sind.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 € je Aufwendungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € je Aufwendungsfall.
 3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 € je Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € je Auszahlungsfall.
 4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 500,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, je nach Dauer der Vertretung, bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zeitanteilig gewährt.
- (5) Die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € bei Teilnahme an den Ausschusssitzungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen der Gemeinde Friedrichsruhe, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link den Button, Ortsrecht/Satzungen zu erreichen. Vom Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
2. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, dem „Crivitzer Amtsboten“ bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsboten“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Rübeler Str. 9, 17209 Sietow zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese in den Bekanntmachungskästen in Friedrichsruhe Hof, Hauptstraße 10 a. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
5. Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Friedrichsruhe. Die Bekanntmachungskästen befinden sich

- für den Ortsteil Friedrichsruhe Dorf:	gegenüber Dorfstraße 26
- für den Ortsteil Frauenmark:	gegenüber Dorfstraße 2 b
- für den Ortsteil Goldenbow:	gegenüber Lindenstraße 30
- für den Ortsteil Neu Ruthenbeck:	Am Hühnengrab
- für den Ortsteil Ruthenbeck:	Bushaltestelle Teichstraße.

Für diese Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.2012 außer Kraft.

Friedrichsruhe, den 20.12.2013


U. Kröger
Bürgermeister

